

Geschäftsbericht
für das Insolvenzgeschäftsyear vom
10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2021
der Decheng Technology AG i.L., Köln

Inhaltsverzeichnis

Decheng Technology AG i.l. Geschäftsbericht
Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2021

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2021	3
Bilanz für das Geschäftsjahr zum 9. Oktober 2021	17
Gewinn- und Verlustrechnung vom 10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2021	18
Kapitalflussrechnung vom 10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2021	19
Eigenkapitalveränderungsrechnung vom 10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2021	20
Anhang zum Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2021	21
Anlagespiegel für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2020 bis zum 9. Oktober 2021	34
Versicherung der gesetzlichen Vertreter.....	35
Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	36

Decheng Technology AG i.I., Köln Lagebericht für das Geschäftsjahr zum 9. Oktober 2021

Vorbemerkung

Spätestens seit Mitte 2018 ist der Kontakt zu den ehemaligen Vorständen der Decheng Technology AG i.I. (im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „Decheng AG“), Herrn Xiaofang Zhu, Herrn Guan Hoe Ooi und Herrn Xiaohua Zhu, abgerissen.

Die Aufsichtsräte Herr Jürgen Schrollinger (Vorsitzender), Herr Cern Yong Teo und Herr Haibin Zhu sind mit Meldung jeweils vom 15. Juni, 18. Juni und 28. Juni 2018 zurückgetreten. Der Aufsichtsrat war bis zur gerichtlichen Bestellung des aktuellen Aufsichtsrats am 9. August 2018 unbesetzt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 wurden auf Antrag des Aktionärs Ralf Wilke nunmehr Herr Ralf Wilke, Frau Dr. Caroline Schäfer und Herr Per Yuen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Mit Schreiben vom 26. August 2020 hat Frau Dr. Caroline Schäfer ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Auf Antrag wurde Herr Rechtsanwalt Uwe Pirl am 1. Oktober 2020 vom Amtsgericht Köln als neues Aufsichtsratsmitglied bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt.

Mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat der Decheng Technology AG i.I. die Vorstandmitglieder Herr Xiaofang Zhu, Herr Guan Hoe Ooi und Herr Xiaohua Zhu mit sofortiger Wirkung abberufen. Ebenfalls mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. April 2019 wurde Herr Hansjörg Plaggemars mit Wirkung ab dem 2. Mai 2019 zum alleinvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Die Bemühungen des Vorstands Plaggemars bestanden im Wesentlichen darin, sich über die tatsächliche Lage der Decheng Technology AG i.I. einen Überblick zu verschaffen. Die versuchte Kontaktaufnahme sowohl zu der direkten Tochtergesellschaft in Hongkong als auch zu der indirekten Beteiligung, der Tochtergesellschaft in China, war jedoch nicht erfolgreich. Auf die beiden Gesellschaften bestand damit kein Einfluss mehr.

Der Vorstand hat basierend auf seinen Ermittlungen am 28. Mai 2019 Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung beim Amtsgericht Köln gestellt. Mit Beschluss vom 10. Oktober 2019 hat das Amtsgericht Köln das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering wurde zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Decheng Technology AG i.I. mit Sitz in Köln ernannt.

Das Ziel des Vorstands ist es seither, in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter und mit Unterstützung eines Aktionärs, die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren. Der Insolvenzplan vom 3. Juni 2020 in der Fassung vom 14. Oktober 2020 wurde auf der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 genehmigt. Mit Kapitalmarktmitteilung vom 3. November 2021 gab die Gesellschaft bekannt, dass alle aufschiebenden Bedingungen des Insolvenzplans erfüllt waren. Die rechtskräftige Bestätigung des Insolvenzplans erfolgte am 10. Dezember 2021 durch das Amtsgericht Köln. Die Gesellschaft beabsichtigt nach entsprechender Aufhebung des Insolvenzverfahrens, voraussichtlich im ersten Quartal 2022, die im Insolvenzplan beschlossenen Kapitalmaßnahmen durchzuführen. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Anhang unter „VII. Nachtragsbericht“.

Ziel des Insolvenzplanverfahrens ist es, die Gesellschaft in einen wirtschaftlichen und finanziellen

Zustand zu versetzen, der ihr die Verfolgung einer gewinnorientierten Geschäftstätigkeit erlaubt. Der Decheng AG soll ein Neustart ermöglicht werden, der getrennt von den Belastungen und Unsicherheiten der asiatischen Tochtergesellschaften erfolgen soll. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft wirtschaftlich getrennt von ihrer Beteiligung an der Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd, Hongkong ("Decheng HK"), eine neue Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Die Gesellschaft plant ihre Neuausrichtung als Beteiligungsgesellschaft. Der Gesellschaft sollen im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Sanierung im Rahmen des Insolvenzplans rund EUR 1,5 Mio. an neuem Kapital zugeführt werden, mit welchem die Decheng AG beabsichtigt, Investitionen in Kapital- und Personengesellschaften zu tätigen, welche ein gutes Chance- / Risiko- Verhältnis darstellen. Die Kostenstrukturen werden im Rahmen des Insolvenzplans auf die optimale Struktur zur Verfolgung des Geschäftszwecks angepasst, so dass die Gesellschaft künftig wieder Erträge erwirtschaften kann. Der Insolvenzplan in der aktuellen Fassung steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://decheng-ag.de/invstor-relations/insolvenz> zum Abruf bereit.

Im Oktober 2020 hat sich die Decheng AG mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") auf ein Bußgeld wegen Verstößen gegen Kapitalmarktregelungen betreffend das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von TEUR 178 geeinigt. Das Bußgeld ist gemäß Bescheid am 1. Dezember 2021 zur Zahlung fällig. Da die Gesellschaft jedoch die im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen noch nicht umsetzen konnte, verfügt sie nicht über die für die Zahlung notwendige Liquidität und hat daher bei der BaFin um weitere Stundung angefragt. Die BaFin hat auskunftsgemäß eine Mahnsperre für das Bußgeld erlassen, über den Antrag der Stundung wurde bis zum Abschluss der Berichtserstellung nicht entschieden.

Im März 2021 konnte die Decheng AG den ehemaligen Direktor der Decheng HK abberufen und sowohl einen neuen Direktor als auch einen neuen Company Secretary einsetzen. Über die Decheng HK wurden ehemals die Anteile an der operativen Tochtergesellschaft, der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China), Quanzhou, als Zwischenholding gehalten. Darüber hinaus hat die Decheng HK keine Vermögenswerte, welche hätten ausgemacht werden können. Auch konnten bis zum Abschluss dieses Berichts keine weiteren Informationen über die operative Gesellschaft in China beschafft werden.

Aufgrund der über lange Zeiträume hinweg bis zum 2. Mai 2019 fehlenden Aktivitäten der damaligen Vorstände konnte keine Kenntnis erlangt werden, inwieweit die vorliegenden Buchhaltungsunterlagen bis zum 2. Mai 2019 vollständig sind und dementsprechend sind auch die fortgeführten Bilanzwerte des aktuellen Geschäftsberichts mit deutlicher Unsicherheit behaftet.

A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im 3. Quartal 2021 gegenüber dem 2. Quartal 2021 – preis-, saison- und kalenderbereinigt – um 1,7 % gestiegen. Damit setzte sich die Erholung der deutschen Wirtschaft im Sommer weiter fort, nachdem das BIP im 2. Quartal 2021 bereits um 2,0 % gewachsen war (revidiertes Ergebnis nach neuesten Berechnungen). Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) fiel der Zuwachs im 3. Quartal 2021 um 0,1 Prozentpunkte niedriger aus als in der Schnellmeldung am 29. Oktober 2021 berichtet. Gegenüber dem 4. Quartal 2019, dem Quartal vor Beginn der Corona-Krise, war die Wirtschaftsleistung noch 1,1 % geringer.

Im Vergleich zum Vorquartal ist das saisonbereinigte BIP im dritten Quartal 2021 im Euroraum um 2,2% und in der EU um 2,1% gestiegen. Dies geht aus einer vorläufigen Schnellschätzung hervor, die von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, veröffentlicht wird. Im zweiten Quartal 2021 war das BIP im Euroraum um 2,1% und in der EU um 2,0% gestiegen.

Die Inflationsrate in Deutschland – gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat – lag im September 2021 bei +4,1 %. In den beiden Vormonaten Juli und August 2021 hatte sie noch knapp unter 4 % gelegen. Eine höhere Inflationsrate gab es zuletzt im Dezember 1993 mit +4,3 %. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, blieben die Verbraucherpreise im Vergleich zum August 2021 jedoch unverändert.

Die jährliche Inflationsrate im Euroraum lag im September 2021 bei 3,4%, gegenüber 3,0% im August. Die jährliche Inflationsrate in der Europäischen Union lag im September 2021 bei 3,6%, gegenüber 3,2% im August. Diese Daten werden von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, veröffentlicht.

Die Europäische Zentralbank hatte im März 2016 den Zinssatz von 0,05 % auf 0,00 % abgesenkt und seitdem auf diesem Niveau belassen. Der Leitzins gibt an, unter welchen Bedingungen sich Kreditinstitute bei Noten- und Zentralbanken Geld leihen können. Der Strafzins für Geschäftsbanken, den die Institute zahlen müssen, wenn sie überschüssige Gelder über Nacht bei der Notenbank parken, liegt nach wie vor bei -0,50%.

Im März 2021 überschritt der DAX erstmalig die 15.000-Punkte-Marke. Den Börsenmonat September 2021 beendete der deutsche Leitindex erstmalig mit 40 statt 30 Werten bei einem Stand von 15.260,69 Punkten. Die Grenze von 16.000 Punkten überschritt der neu erweiterte Dax erstmals am 4. November 2021. Zum Ende der Berichtserstellung Ende Januar 2022 notiert der Dax-Index bei rund 15.500 Punkten. Im Vorjahr 2020 ging der Dax durch ein turbulentes Börsenjahr. Gemessen am Schlusstand Ende 2019 von 13.249,01 Punkten verbuchte der Dax (Performance-Index) trotz des zwischenzeitlichen Corona-Crashes in 2020 noch ein Jahresplus von 3,5 Prozent.

2. Entwicklung der Geschäftstätigkeit

Konzernorganisation

Die Decheng Technology AG i.l. ist die deutsche Holdinggesellschaft der Decheng-Gruppe. Das operative Geschäft wurde auf Basis der vom vorherigen Vorstand kommunizierten Informationen ausschließlich von der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, Quanzhou City, Provinz Fujian, VR China, betrieben. Die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd ist bzw. war ein Produzent von Polyurethanharzen. Diese werden verwendet, um Textilien und Lederprodukten weitere Eigenschaften wie Wasserdichtigkeit, Feuerfestigkeit und andere Funktionalitäten hinzuzufügen.

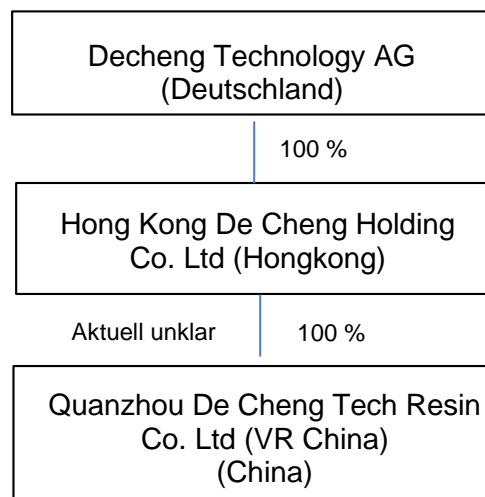
Die Tochterunternehmen der Decheng AG sind rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen die jeweilige Muttergesellschaft jeweils Alleingesellschafterin ist bzw. war.

Im März 2021 konnte die Decheng AG den ehemaligen Direktor der Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd, Hongkong, („Decheng HK“) abberufen und sowohl einen neuen Direktor als auch einen neuen Company Secretary einsetzen. Über die Decheng HK wurden bzw. werden die Anteile an der operativen Tochtergesellschaft, der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China), Quanzhou, als Zwischenholding gehalten. Darüber hinaus hat die Decheng HK keine

Vermögenswerte, welche hätten ausgemacht werden können. Im Mai 2020 hat der ehemalige Direktor Herr Zhu, Xiaofang, einen Sonderbeschluss zur "dormant"-Stellung der Decheng HK im Handelsregister Hong Kong eingereicht. Die Gesellschaft ist mit dem Tag der Einreichung dieses Sonderbeschlusses beim Handelsregister "dormant".

Gemäß Mitteilung auf der offiziellen Website für Gerichtsauktionen in China wurde vermutlich das wesentliche Vermögen der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China) am 30. Juni 2019 an einen fremden Dritten im Rahmen einer Zwangsversteigerung verkauft. Inwiefern dies zu marktüblichen Konditionen erfolgte, ist ohne Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen nicht zu beurteilen. Diese konnten jedoch bis zur Erstellung dieses Geschäftsberichts nicht erlangt werden. Es ist aber auf Grund der Meldung davon auszugehen, dass die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China) seit dem 30. Juni 2019 selbst keinen operativen Geschäftsbetrieb mehr betreibt. Darüber hinaus dürfte der öffentlich bekannte Kaufpreis von 25 Millionen RMB nicht ausreichen, um die öffentlich bekannten Schulden der chinesischen Gesellschaft von 192 Millionen RMB (soweit bekannt) zu decken; aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China) selbst insolvent ist. Bis zur Erstellung dieses Berichts konnten keine weiteren Informationen über die operative Gesellschaft in China beschafft werden.

Organigramm der Decheng-Gruppe:



Jedenfalls besteht auf die chinesische Gesellschaft gegenwärtig kein Einfluss; die Decheng AG hat jeglichen Kontakt zur und jegliche Kontrolle über die chinesische Gesellschaft verloren.

Geschäftstätigkeiten

Die mittelbare Tochtergesellschaft der Decheng Technology AG i.I., die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co., Ltd („Decheng China“) ist bzw. war ein chinesischer Produzent von Polyurethanharzen. Polyurethanharze von Decheng China werden bzw. wurden verwendet, um Textilien, Lederprodukten sowie weiteren Materialien Eigenschaften wie Wasserdichtigkeit, Feuerfestigkeit und andere Funktionalitäten hinzuzufügen.

Die von Decheng China auf Öl-Basis hergestellten Polyurethanharze umfassen bzw. umfassten (i) Ein- und Zweikomponenten-Polyurethanharze trockene Gewebe (ii) mittels Nasswicklungstechnik hergestellte Polyurethane (iii) Polyurethanharze für die Faserbeschichtung

(iv) Polyurethanharze mit magnetischer Absorption.

Decheng China stellt bzw. stellte die Polyurethanharze mittels der Ausgangsstoffe Diphenylmethan-Diisocyanat (MDI) und Toluylendiisocyanat gemischt mit Polyesterpolyol her.

Zudem produziert bzw. produzierte Decheng China brückenbildende Stoffe und Härter (im Folgenden auch kurz „Additive“), die von Kunden der Textilindustrie mit den von Decheng hergestellten Polyurethanharzen kombiniert werden können.

Die Polyurethanharze von Decheng China werden bzw. wurden zur Produktveredelung insbesondere von der Textil- und Lederindustrie eingesetzt. Typische Anwendungsgebiete in der Textilindustrie finden sich bei Outdoor-Ausstattern in Form von wasserdichten, windabweisenden Jacken, schnelltrocknender Kleidung, Zelten, Rucksäcken, Schlafsäcken und Iso-Matten. Anwendungsgebiete in der Lederindustrie sind insbesondere Lederprodukte wie Ledersofas, Lederbekleidung, Schuhe und Fußbälle. Die hergestellten brückenbildenden Stoffe und Additive dienen bzw. dienten dazu, die funktionellen Eigenschaften der Harze zu erhöhen, z. B. durch Klebkraft oder durch Beschleunigung des Trocknungsprozesses der Harze.

Decheng China verkauft bzw. verkaufte seine Produkte ausschließlich auf dem chinesischen Markt, im Wesentlichen direkt an Textilunternehmen in den Regionen Fujian, Guangdong, Zhenjiang, Jiangsu, Guangxi und Shanghai.

Die Produktion der chinesischen Gesellschaft befindet bzw. befand sich am Sitz der Decheng China, „Pu’an Leather Center“, Quanzhou, Fujian, Postleitzahl 362801, Volksrepublik China („VR China“).

Kontrollverlust über die Beteiligungen im Konzern

Die Decheng AG ist die Konzernmuttergesellschaft der Decheng-Gruppe. Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Polyurethan-Produkten. Neben den Ergebnissen aus den gehaltenen Beteiligungen erzielt die Gesellschaft keine nennenswerten Erträge und unterhält keine eigene operative Geschäftstätigkeit.

Wie bereits unter „Vorbemerkung“ ausgeführt, ist spätestens seit Mitte 2018 der Kontakt zu den ehemaligen Vorständen der Gesellschaft sowie zu den Tochtergesellschaften abgerissen. Zwar konnte durch Gesellschafterbeschluss vom 1. März 2021 der ehemalige Direktor der Decheng HK abberufen und ein neuer Direktor bestellt sowie ein neuer Company Secretary ernannt werden, aber wie bereits beschrieben ist die Decheng HK, mit Ausnahme der Beteiligung an der Decheng China, selbst vermögenslos. Zur Decheng China, der Enkelgesellschaft in China, konnte keinerlei Kontakt hergestellt werden. Es hat sich somit herausgestellt, dass die Decheng AG keine Durchgriffsmöglichkeit auf ihre (einst) operative Tochtergesellschaft hat, so dass es weder zu Gewinnausschüttungen noch zur Verfügungstellung der für die Decheng AG notwendigen Liquidität durch die Tochtergesellschaften kam.

Die Bestellung eines neuen Direktors bei der Decheng HK ist zwar ein erster Schritt, um weitere Erkenntnisse über die wirtschaftliche Situation der chinesischen Tochtergesellschaft zu erhalten, jedoch konnten bis zum Erstellungszeitpunkt dieses Geschäftsberichts keine neuen Erkenntnisse über die Enkelgesellschaft in China gewonnen werden.

Aufgrund der nachhaltigen Beschränkung der Ausübung der Rechte als Muttergesellschaft und das Fehlen der für die Aufstellung eines Konzernabschlusses erforderlichen Angaben ist die Gesellschaft nach § 290 Abs. 5 HGB i. V. m. § 296 HGB von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr zum 9. Oktober 2021 befreit. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich daher nur auf den Einzelabschluss der Decheng Technology AG i.l..

Geschäftsverlauf

Von der Gläubigerversammlung wurde der Insolvenzplan vom 3. Juni 2020 in der Fassung vom 14. Oktober 2020 am 14. Oktober 2020 genehmigt.

Das Verfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wegen Verstößen der Gesellschaft gegen das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) im Geschäftsjahr 2018 wurde mit Bußgeldbescheid vom 2. Dezember 2020 über TEUR 170 zzgl. Gebühren und Auslagen in Höhe von TEUR 8 beendet. Die Zahlung des Bußgelds wurde bis zum 1. Dezember 2021 gestundet. Auf Grund der noch nicht beendeten Insolvenz wurde eine Verlängerung der Stundung und Rückzahlung in Teilbeträgen beantragt, siehe hierzu auch im Anhang unter „VII. Nachtragsbericht“.

Des Weiteren war der Geschäftsverlauf geprägt durch Arbeiten an der Erfüllung der Voraussetzungen für den Insolvenzplan sowie im Zusammenhang mit der Insolvenz selbst.

A. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf den von der Gesellschaft aufgestellten Einzelabschluss.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Decheng Technology AG i.l. ist auch weiterhin ganz wesentlich von den zuvor dargestellten Ereignissen beeinflusst. Die Gesellschaft hat aufgrund dessen ihre Anteile an der Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd., Hong Kong („Decheng HK“), bereits im Geschäftsjahr 2018 auf einen Erinnerungswert von EUR 1,00 abgeschrieben. Dies führte zur bilanziellen Überschuldung der Gesellschaft.

1. Ertragslage

Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2020/2021 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 10 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 334).

Die sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR 97 (Vorjahr: TEUR 0) beinhalten ausschließlich Erträge aus Auflösung von Rückstellungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen TEUR 103 (Vorjahr: TEUR 316). Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Aufsichtsratsvergütungen von TEUR 42 (Vorjahr: TEUR 73), Abschluss- und Prüfungskosten von TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 45), Kosten für die Börsennotierung von TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 16) sowie Rechts- und Beratungskosten von TEUR 11 (Vorjahr: TEUR 1). Im Vorjahr gab es periodenfremde Aufwendungen für das BaFin-Bußgeld von TEUR 178 für das Geschäftsjahr 2018.

Im Berichtszeitraum wurden Zinserträge aus dem Darlehen mit Decheng HK in Höhe von TEUR 53 (Vorjahr: TEUR 55) verbucht, welche wie im Vorjahr vollständig wertberichtigt wurden. Die

Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 4 (Vorjahr: TEUR 0) betrafen das von der Deutsche Balaton AG gewährte Darlehen.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag betragen TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 18).

2. Vermögenslage

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen gegenüber der Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd., Hong Kong und der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, China, und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Forderungen wurden gemäß § 253 Abs. 3 HGB auf den niedrigeren beizulegenden Wert außerplanmäßig abgeschrieben.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen TEUR 41 (Vorjahr: TEUR 35) und bestanden im Wesentlichen aus Umsatzsteuerforderungen.

Das Guthaben bei Kreditinstituten betrug zum Bilanzstichtag TEUR 22 (Vorjahr: TEUR 23) und wird vom Insolvenzverwalter als Verfahrenskonto geführt.

Das gezeichnete Kapital belief sich zum Ende des Geschäftsjahres unverändert auf TEUR 30.730, die Kapitalrücklage unverändert auf TEUR 1.825 und die Gewinnrücklage unverändert auf TEUR 24. Während des Jahres wurden keine Aktien ausgegeben. Einzelheiten zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und der Anzahl der ausgegebenen Aktien sind im Abschnitt J. unter „Übernahmerelevante Angaben“ ausgeführt.

Aufgrund des Bilanzverlustes zum 9. Oktober 2021 von TEUR 33.664 (Vorjahr: TEUR 33.654) weist die Gesellschaft zum Bilanzstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 1.085 (Vorjahr: TEUR 1.076) aus.

Die Rückstellungen haben sich im Geschäftsjahr von TEUR 734 auf TEUR 504 reduziert. Dies resultiert insbesondere aus dem Bescheid der BaFin über das Bußgeld in Zusammenhang mit der Verletzung von Offenlegungspflichten für Vorjahre und der Umbuchung des Betrags in die Verbindlichkeiten sowie aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind von TEUR 279 im Vorjahr um TEUR 1 auf TEUR 278 gesunken.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten sind insbesondere auf Grund des nunmehr erlassenen Bußgeldbescheids der BaFin (siehe Kommentar bei Rückstellungen oben) und des angestiegenen Massedarlehens eines Aktionärs zur Finanzierung der Insolvenzplankosten gegenüber dem Vorjahr von TEUR 122 um TEUR 244 auf TEUR 366 gestiegen. Das Massedarlehen ist bei ausreichender Liquidität der Gesellschaft, spätestens jedoch zum 30.06.2029 inklusive Zinsen zur Rückzahlung fällig. Ein weiteres Darlehen des gleichen Aktionärs über TEUR 20 valutiert aus der Zeit vor Eröffnung der Insolvenz und wurde auf unbestimmte Zeit gewährt. Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr.

3. Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt TEUR -67 (Vorjahr: TEUR -24).

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit belief sich auf TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0).

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR 66 (Vorjahr: TEUR 25) und beruht auf

einem Massedarlehen seitens eines Aktionärs, welcher die Gesellschaft dabei unterstützt, die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren. Das Darlehen wurde der Gesellschaft im Interesse eines zügigen Insolvenzverfahrens zur Deckung der Massekosten zur Verfügung gestellt und deckt die laufenden Kosten der Gesellschaft.

In Summe verringert sich der Finanzmittelbestand von TEUR 23 zum 9. Oktober 2020 um TEUR 1 auf TEUR 22 zum 9. Oktober 2021.

Im Rahmen der Insolvenz ist das übliche Kapitalmanagement ausgesetzt.

B. Prognosebericht

Die Decheng Technology AG erwartet, während des laufenden Insolvenzverfahrens weiterhin Verluste zu erwirtschaften. Inwiefern es noch eine Chance auf die Wiederbelebung der bisherigen Geschäftstätigkeit gibt, bleibt abzuwarten, ist aber eher sehr unwahrscheinlich.

Eine der Hauptaufgaben ist es, im Rahmen der Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in China sowie des Tochterunternehmens in Hong Kong zu erlangen. Bis heute ist es nicht gelungen, die Kontrolle über die operative chinesische Gesellschaft, soweit überhaupt noch vorhanden, wieder zu erlangen. Trotz intensiver Nachforschungen, auch des Insolvenzverwalters, konnten bis jetzt auch keine verlässlichen Informationen über den Verbleib von Herrn Xiaofang Zhu, Herrn Guan Hoe Ooi und Herrn Xiaohua Zhu sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaften in China und Hong Kong erlangt werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Einfluss auf die chinesische Tochtergesellschaft zurückgewonnen werden kann.

Das Ziel des Vorstands ist es, in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter und mit Unterstützung eines Aktionärs die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren. Sollte die Gesellschaft die im Nachtragsbericht des Anhangs erläuterten Kapitalmaßnahmen umsetzen können, so beabsichtigt der Vorstand die Gesellschaft als Beteiligungsgesellschaft fortzuführen und das zugeführte Kapital in börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen mit einem guten Chance- / Risiko-Verhältnis zu investieren. Die Kostenstrukturen werden im Rahmen des Insolvenzplans auf die optimale Struktur zur Verfolgung des Geschäftszwecks angepasst, so dass die Gesellschaft künftig wieder Erträge erwirtschaften kann. Der Vorstand sieht auf Basis dieses neuen Geschäftskonzeptes bei Zuführung von ausreichendem Kapital die Chance einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit. Die aufschiebenden Bedingungen des Insolvenzplanes wurden zwischenzeitlich erfüllt, siehe hierzu den Nachtragsbericht im Anhang.

Die Gesellschaft strebt nun zusammen mit dem Insolvenzverwalter die gerichtliche Beendigung der Insolvenz an. Ob die zur finanzwirtschaftlichen Sanierung der Gesellschaft notwendigen Mittel im Rahmen der im Insolvenzplan enthaltenen Kapitalmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, ist jedoch derzeit noch offen.

C. Chancenbericht

Aufgrund der fehlenden Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der operativen Gesellschaft in China kann keine Aussage über zukünftige Beteiligungserträge getroffen werden.

Bis zum Erstellungszeitpunkt des Geschäftsberichts konnten keine Beteiligungserträge festgestellt werden. Durch die Insolvenz sowie durch die historische Fokussierung auf das Halten der Beteiligung an der Decheng HK, bestehen derzeit keine Chancen, eine eigenständige Geschäftstätigkeit für die Decheng AG zu entwickeln.

Das Ziel des Vorstands ist es, in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter und mit Unterstützung eines Aktionärs, die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren. Der Insolvenzplan vom 3. Juni 2020 in der Fassung vom 14. Oktober 2020 wurde auf der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 genehmigt. Mit Kapitalmarktmitteilung vom 3. November 2021 gab die Gesellschaft bekannt, dass alle aufschiebenden Bedingungen des Insolvenzplans erfüllt waren. Die rechtskräftige Bestätigung des Insolvenzplans erfolgte am 10. Dezember 2021 durch das Amtsgericht Köln. Die Gesellschaft beabsichtigt nach entsprechender Aufhebung des Insolvenzverfahrens, voraussichtlich im ersten Quartal 2022, die im Insolvenzplan beschlossenen Kapitalmaßnahmen durchzuführen.

Ziel des Insolvenzplanverfahrens ist es, die Gesellschaft in einen wirtschaftlichen und finanziellen Zustand zu versetzen, der ihr die Verfolgung einer gewinnorientierten Geschäftstätigkeit erlaubt. Der Decheng AG soll ein Neustart ermöglicht werden, der getrennt von den Belastungen und Unsicherheiten der asiatischen Tochtergesellschaften erfolgen soll. Zu diesem Zweck wird die Decheng AG wirtschaftlich getrennt von ihrer Beteiligung an der Decheng HK eine neue Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Die Gesellschaft plant ihre Neuausrichtung als Beteiligungsgesellschaft. Der Gesellschaft sollen im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Sanierung im Rahmen des Insolvenzplans rund 1,5 Mio. Euro an neuem Kapital zugeführt werden, mit welchem die Decheng AG beabsichtigt, Investitionen in Kapital- und Personengesellschaften zu tätigen, welche ein gutes Chance- / Risiko-Verhältnis darstellen. Die Kostenstrukturen werden im Rahmen des Insolvenzplans dann auf die optimale Struktur zur Verfolgung des Geschäftszwecks angepasst, so dass die Gesellschaft künftig wieder Erträge erwirtschaften kann.

D. Risikobericht

Ziel des verfolgten Risikomanagements ist die Minimierung aller von der Gesellschaft selbst zu tragenden Risiken. Die Unternehmensleitung ist zunächst bestrebt, Risiken für die Decheng AG zu vermeiden und ggf. zu vermindern. Der Risikotransfer, d. h. die Überwälzung von Risiken auf Dritte, stellt ein weiteres Ziel des Managements dar.

Mit diesem Risikomanagementsystem verfolgt die Decheng AG die Strategie, mögliche Gefährdungspotenziale zu vermeiden oder zu verringern und den Bestand sowie die erfolgreiche Weiterentwicklung der Gesellschaft sicherzustellen.

Aufgrund des faktischen Kontrollverlustes über die operative chinesische Tochtergesellschaft, konnte die Gesellschaft trotz Risikomanagementsystem die Insolvenzantragsstellung aufgrund Illiquidität und Überschuldung am 28. Mai 2019 und die Insolvenzeröffnung zum 10. Oktober 2019 nicht verhindern.

Vor dem Hintergrund des laufenden Insolvenzverfahrens ist das Risikomanagement deutlich eingeschränkt und erfüllt in seinem Umfang nicht vollumfänglich die Voraussetzungen des § 91 Abs. 2 AktG. Auch finanzielle Leistungsindikatoren sind nicht mehr Bestandteil der Lageberichterstattung.

Gesamtbewertung der Risikolage

Auf Basis der aktuellen Situation, der Abhängigkeit von einer Zwischenholding, wenigen handelnden Personen und der großen Distanz zu China sowie aufgrund der laufenden Insolvenz, kann derzeit nicht von einer Fortführung der Gesellschaft ausgegangen werden.

Die Verantwortung für die Risikomanagementaktivitäten obliegt dem Vorstand, der auch für die Planung, Steuerung und Kontrolle der zuvor genannten Risiken verantwortlich ist.

E. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Die Decheng AG verfügt über ein internes Kontrollsystem, welches dazu dient, eine fristgerechte, einheitliche und korrekte Rechnungslegung für alle Geschäftsvorgänge und -transaktionen zu gewährleisten. Das Rechnungslegungsverfahren für die Decheng AG wird von der Gesellschaft intern sowie von einem externen Dienstleister unterstützt und verwaltet. Systemgestützte Kontrollen werden überwacht und durch manuelle Prüfungen ergänzt. In allen Phasen des Rechnungslegungsprozesses müssen vorgeschriebene Genehmigungsverfahren eingehalten werden, um so die Aufgabenabgrenzung zu gewährleisten. Neben definierten Kontrollmechanismen wie systemgestützten und manuellen Überleitungsprozessen umfassen die Grundprinzipien des internen Kontrollsystems die Aufgabentrennung sowie die Einhaltung von Richtlinien und Geschäftsabläufen.

F. Gesamtaussage

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund des Kontrollverlustes über die chinesische Tochtergesellschaft und der Unklarheiten über die dortigen Vermögensverhältnisse gepaart mit der Überschuldung der Decheng Technology AG i.I. und des laufenden Insolvenzverfahrens derzeit nicht von einer Fortführung der Gesellschaft im Rahmen der bisherigen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann. Eine Fortführung der Gesellschaft gemäß des inzwischen vom Amtsgericht Köln bestätigten Insolvenzplanes ist beabsichtigt.

G. Vergütungsbericht

Der VORSTAND erhält keine Bezüge von der Decheng Technology AG i.I.

Die Vergütung der Mitglieder des AUFSICHTSRATS ist in der Satzung geregelt und wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Die Hauptversammlungsprotokolle der Vergangenheit liegen nicht vor. Auf Basis des Geschäftsberichts für das Jahr 2017 erhalten der Vorsitzende, Stellvertretende Vorsitzende und das weitere Mitglied des Aufsichtsrats eine jährliche Vergütung von jeweils TEUR 35, TEUR 35 und TEUR 7. Im Berichtszeitraum hat ein Aufsichtsratsmitglied seinen Verzicht auf die Aufsichtsratsvergütung erklärt. Im Berichtszeitraum wurden daher TEUR 42 (Vorjahr: TEUR 73) als Aufsichtsratsvergütungen aufgewendet.

H. Sonstige Angaben

Corporate Governance

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“) stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält in Form von Empfehlungen und Anregungen international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist, durch Anwendung der Empfehlungen und Anregungen die Kommunikation für nationale und internationale Investoren transparent zu machen und das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Aufgrund dessen, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Befugnis zur Verfügung über das Vermögen der Decheng Technology AG auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist, beschränkte sich die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens darauf, den Fortbestand der Börsenzulassung sicherzustellen und gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter den Insolvenzplan zu erarbeiten. Eine Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfolgte nicht. In dieser Phase war eine Einhaltung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex weder möglich noch notwendig. Die **Erklärung nach § 161 AktG** (Corporate Governance Kodex) wurde zuletzt für am 1. Februar 2022 von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben. Die Erklärung wurde nach § 161 Abs. 2 AktG auf der Internet-Seite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht.

I. Erklärung zur Unternehmensführung

Aufgrund dessen, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Befugnis zur Verfügung über das Vermögen der Decheng Technology AG auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist, beschränkte sich die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens darauf, den Fortbestand der Börsenzulassung sicherzustellen und gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter den Insolvenzplan zu erarbeiten. Eine Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfolgte nicht. In dieser Phase war eine Einhaltung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex weder möglich noch notwendig.

Aufsichtsrat und Vorstand erklärten deshalb im Februar 2022, dass die Decheng Technology AG ab dem Mai 2019 die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ nicht weiter angewendet hat und diese mindestens bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens und zur Durchführung einer Hauptversammlung nach Umsetzung der im Insolvenzplan enthaltenen Kapitalmaßnahmen auch nicht anwenden wird. Bis dahin ist eine ordnungsgemäße Unternehmensführung nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand auch ohne Anwendung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Nach Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit werden Vorstand und Aufsichtsrat neu über die Einhaltung der Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ beraten und entscheiden.

J. Übernahmerelevante Angaben

Die Decheng Technology AG i.I. ist als börsennotierte Gesellschaft, deren stimmberechtigte Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG notiert sind, verpflichtet, in den Lagebericht die in § 289a HGB näher bezeichneten Angaben aufzunehmen. Sie sollen einen Dritten, der an der Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft interessiert ist, in die Lage versetzen, sich ein Bild von der Gesellschaft, ihrer Struktur und etwaigen Übernahmehindernissen

zu machen.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Decheng Technology AG i.I. betrug zum 09. Oktober 2020 EUR 30.729.857,00 und war in 30.729.857 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 30.729.857,00 vollständig eingezahlt. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden; Aktien unterschiedlicher Gattung sind nicht vorhanden. Jede Aktie an der Decheng Technology AG i.I. gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und den gleichen Anteil am Gewinn. Das Unternehmen ist nicht autorisiert eigene Aktien zu erwerben. Der Handel der Aktien erfolgt im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse (siehe auch Ausführungen im Anhang).

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Alle Aktien der Gesellschaft sind satzungsgemäß frei übertragbar. Die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffende Beschränkungen sind dem Vorstand der Gesellschaft zum Berichtszeitpunkt nicht bekannt.

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Direkte oder indirekte Beteiligungen, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Hinsichtlich direkter und indirekter Beteiligungen am Kapital der Decheng Technology AG i.I. die zehn Prozent übersteigen, wird auf die im Anhang zum Jahresabschluss der Decheng Technology AG i.I. gemachten Angaben unter dem Punkt „VI. Mitteilungen nach dem Aktiengesetz bzw. Wertpapierhandelsgesetz“ verwiesen.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung.

Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgen auf der Grundlage der §§ 84, 85 AktG. Gemäß § 84 AktG werden die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Der Vorstand der Decheng Technology AG i.I. besteht gemäß § 7 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstands, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Mitglieder des Vorstands können für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG kann die

Satzung eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Nach der Satzung der Decheng Technology AG i.I. fasst die Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und – sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt – mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben

Die ordentliche Hauptversammlung hat den Vorstand am 26. April 2016 ermächtigt, in der Zeit bis zum 25. April 2021 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2016**) sowie den Beginn der Gewinnberechtigung abweichend vom Aktiengesetz festzusetzen. In jedem Fall ist die Ausgabe von Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien möglich.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Die satzungsgemäßen Bezugsrechte können auch so angeboten werden, dass die neuen Aktien von einer Bank oder einem Syndikat aus Banken übernommen werden mit der Verpflichtung, sie gemäß des § 186 Abs. 5 AktG (indirektes Bezugsrecht) den Aktionären des Unternehmens zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist mit dem Einverständnis des Aufsichtsrats autorisiert, in folgenden Fällen den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen:

(a) für Spitzenbeträge;

(b) wenn die Kapitalerhöhung des Aktienkapitals als Sacheinlage dazu verwendet wird Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Anteile an Unternehmen zu erwerben oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen;

(c) wenn die ausgegebenen Aktien unter Berücksichtigung der Bareinlagen den Anteil von 10% am gesamten Aktienkapital weder zur Zeit des Inkrafttretens noch zum Zeitpunkt der Ermächtigung übersteigen. Die Aktien müssen zum Ausgabepreis verkauft werden, der (gemäß § 203 Abs.1 und 2, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG) nicht wesentlich geringer sein darf als der Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises. Die Schwelle von 10% beinhaltet auch bereits ausgegebene oder gegebenenfalls noch auszugebende Aktien mit Wandlungs- und Optionsrechten zur Bedienung einer Anleihe, falls diese Anleihen mit einem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß mutatis mutandis Anwendung des §186 Abs. 3 S.4 AktG ausgegeben wurden; auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußert werden;

(d) zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung oder eines verbundenen Unternehmens im Rahmen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, wenn die Kapitalerhöhung den zehnten Teil des Grundkapitals, das zur Zeit der Ausnutzung dieser Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigt;

(e) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Das Genehmigte Kapital 2016 wurde im Berichtszeitraum nicht ausgenutzt und ist damit ohne Inanspruchnahme ausgelaufen.

K. Erklärung gemäß § 312 Abs.3 AktG (Abhängigkeitsbericht)

Aufgrund der bestehenden Aktionärsstruktur ist die Aufstellung eines Abhängigkeitsberichtes gemäß § 312 AktG nicht erforderlich.

Köln, 2. Februar 2022
Decheng Technology AG i.l.

Der Insolvenzverwalter

gez. Dr. Christoph Niering

Decheng Technology AG i.l., Köln

Bilanz zum 9. Oktober 2021

Aktiva

Passiva

	09.10.2021	09.10.2020		09.10.2021	09.10.2020
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	30.729.857,00	30.729.857,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00	II. Kapitalrücklage	1.824.642,50	1.824.642,50
	1,00	1,00	III. Gewinnrücklagen	24.174,77	24.174,77
			IV. Bilanzgewinn/-verlust	-33.663.793,98	-33.654.249,96
				-1.085.119,71	-1.075.575,69
B Umlaufvermögen			davon nicht durch Eigenkapital gedeckt:	1.085.119,71	1.075.575,69
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				0,00	0,00
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2,00	2,00			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	40.930,61	35.499,76	B. Rückstellungen		
			1. Steuerrückstellungen	248.140,03	248.140,03
II. Guthaben bei Kreditinstituten	21.743,38	22.893,00	2. Sonstige Rückstellungen	256.170,15	485.923,65
	62.675,99	58.394,76		504.310,18	734.063,68
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	636,00	C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	277.891,68	278.657,55
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.085.119,71	1.075.575,69	2. Sonstige Verbindlichkeiten	365.594,84	121.886,22
				643.486,52	400.543,77
				1.147.796,70	1.134.607,45
	1.147.796,70	1.134.607,45			

Decheng Technology AG i.I., Köln

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2021

	10.10.2020 bis 09.10.2021	10.10.2019 bis 09.10.2020
	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	97.365,00	15,00
2. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögen, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	-53.202,16	-55.336,35
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-103.203,90	-315.815,74
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	53.202,16	55.336,35
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.705,12	-404,92
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-17.925,11
7. Jahresüberschuss (+) /Jahresfehlbetrag (-)	-9.544,02	-334.130,77
8. Gewinn-/Verlustvortrag	-33.654.249,96	-33.320.119,19
9. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-33.663.793,98	-33.654.249,96

Decheng Technology AG i.I.

Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2021

	10.10.2020 bis 09.10.2021	10.10.2019 bis 09.10.2020
	EUR	EUR
1. Periodenergebnis	-9.544	-334.131
2. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-229.754	312.256
3. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4.795	-3.013
4. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	176.738	429
5. Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-67.355	-24.458
6. Erhaltene Beteiligungserträge	0	0
7. Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	0	0
8. Einzahlung aus der Aufnahme eines Gesellschafterdarlehens	66.205	25.405
9. Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	66.205	25.405
10. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.150	947
11. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	22.893	21.946
12. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	21.743	22.893

Decheng Technology AG, Köln

Eigenkapitalspiegel für den
Zeitraum vom 10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2021

	Gezeichnetes				Summe
	Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Bilanzergebnis	Eigenkapital
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand am 10. Oktober 2019	30.729.857	1.824.643	24.175	-33.320.119	-741.445
Jahresfehlbetrag				-334.131	-334.131
Stand am 9. Oktober 2020	30.729.857	1.824.643	24.175	-33.654.250	-1.075.576
Stand am 10. Oktober 2020	30.729.857	1.824.643	24.175	-33.654.250	-1.075.576
Jahresfehlbetrag				-9.544	-9.544
Stand am 9. Oktober 2021	30.729.857	1.824.643	24.175	-33.663.794	-1.085.120

Decheng Technology AG i.I., Köln
Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 9. Oktober 2021

I. Allgemeine Angaben

Die Decheng Technology AG i.I. hat ihren Sitz in Köln und ihre Geschäftsanschrift in 69120 Heidelberg, Deutschland, Ziegelhäuser Landstraße 3, und wird zum Bilanzstichtag im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HRB 87176 geführt.

Der Jahresabschluss der Decheng Technology AG i.I., Köln, HRB 87176, wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie nach ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Die Gesellschaft ist seit dem 28. Juni 2016 im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse unter der Kennnummer "ISIN: DE000A1YDDM9" gelistet. Entsprechend gilt die Gesellschaft zum Bilanzstichtag als eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 264d HGB.

Satzungsmäßiges Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Aufgrund des am 10. Oktober 2019 eröffneten Insolvenzverfahrens hat ein neues Wirtschaftsjahr begonnen, so dass die Gesellschaft nun ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 10. Oktober eines Jahres bis zum 9. Oktober des Folgejahres hat. Die Gesellschaft hat daher auf den 9. Oktober 2021 einen Abschluss und für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2020 bis zum 9. Oktober 2021 einen Lagebericht aufzustellen.

Aufgrund der über lange Zeiträume hinweg bis zum 2. Mai 2019 fehlenden Aktivitäten des damaligen Vorstandes ist unklar, inwieweit die vorliegenden Buchhaltungsunterlagen in den Geschäftsjahren 1. Januar 2018 bis 2. Mai 2019 vollständig sind.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 wurden auf Antrag des Aktionärs Ralf Wilke nunmehr Herr Ralf Wilke, Frau Dr. Caroline Schäfer und Herr Per Yuen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Mit Schreiben vom 26. August 2020 hat Frau Dr. Caroline Schäfer ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Auf Antrag wurde Herr Rechtsanwalt Uwe Pirl am 1. Oktober 2020 vom Amtsgericht als neues Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat der Decheng Technology AG i.I. die Vorstandmitglieder Herr Xiaofang Zhu, Herr Guan Hoe Ooi und Herr Xiaohua Zhu mit sofortiger Wirkung abberufen. Ebenfalls mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. April 2019 mit Wirkung ab dem 2. Mai 2019 wurde Herr Hansjörg Plaggemars zum alleinvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Die Bemühungen des Vorstands Plaggemars bestanden im Wesentlichen darin, sich über die tatsächliche Lage der Decheng Technology AG i.I. einen Überblick zu verschaffen. Der versuchte Kontakt sowohl zu der direkten Tochtergesellschaft in Hongkong als auch der indirekten Beteiligung, der Tochtergesellschaft in China war jedoch nicht erfolgreich. Auf beide Gesellschaften bestand damit kein Einfluss mehr. Es ist daher, aus der Erfahrung von ähnlich gelagerten Fällen wie Youbisheng Green Paper AG und Ming Le Sports AG, auch nicht davon auszugehen, dass der Einfluss auf die chinesischen Tochtergesellschaften zurückgewonnen werden kann.

Der Vorstand hat basierend auf seinen Ermittlungen am 28. Mai 2019 Insolvenzantrag wegen

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung beim Amtsgericht Köln gestellt.

Auf Grundlage des Insolvenzantrags der Decheng Technology AG vom 28. Mai 2019 hat das Amtsgericht Köln im Rahmen des Insolvenzeröffnungsverfahrens mit Beschluss vom 11. Juni 2019 Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering zum Gutachter bestellt. Mit Vertrag vom 26. August 2019 zwischen der Deutsche Balaton AG mit Sitz in Heidelberg und dem Insolvenzverwalter gewährte die Deutsche Balaton AG dem Gutachter und späteren Insolvenzverwalter im Interesse einer zügigen Verfahrenseröffnung der Gesellschaft zur Deckung der Verfahrenskosten bereits vor Insolvenzeröffnung ein Darlehen über 20.000,00 Euro. Auf Basis des Insolvenzgutachtens von Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering vom 1. Oktober 2019 wurde das Insolvenzverfahren am 10. Oktober 2019 eröffnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Niering zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Decheng Technology AG mit Sitz in Köln bestellt.

Mit Vertrag vom 3. und 4. Juni 2020 zwischen der Deutsche Balaton AG mit Sitz in Heidelberg und dem Insolvenzverwalter gewährte die Deutsche Balaton AG dem Insolvenzverwalter im Interesse einer zügigen Abwicklung des Insolvenzverfahrens der Gesellschaft zur Deckung der Massekosten ein Darlehen von bis zu 105.000,00 Euro. Das Darlehen wird mit 6% p.a. verzinst.

Das Ziel des Vorstands ist es, in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter und mit Unterstützung eines Aktionärs, die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren. Der Insolvenzplan vom 3. Juni 2020 in der Fassung vom 14. Oktober 2020 wurde auf der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 genehmigt. Die Durchführung des Insolvenzplans war abhängig von der Erfüllung verschiedener Bedingungen, die zum Teil nicht von der Gesellschaft beeinflussbar sind. Mit Bescheid vom 1. November 2021 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft sowie weiteren mit ihr verbundenen Antragstellerinnen einen Befreiungsbescheides erteilt. Der Insolvenzplan in der Fassung vom 14. Oktober 2020 wurde sodann vom Amtsgericht Köln am 10. Dezember 2021 bestätigt. Damit waren alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt, die der beschlossene Insolvenzplan enthält. Weitere Informationen hierzu unter „VII. Nachtragsbericht“.

Ziel des Insolvenzplanverfahrens ist es, die Gesellschaft in einen wirtschaftlichen und finanziellen Zustand zu versetzen, der ihr die Verfolgung einer gewinnorientierten Geschäftstätigkeit erlaubt. Der Decheng AG soll ein Neustart ermöglicht werden, der getrennt von den Belastungen und Unsicherheiten der asiatischen Tochtergesellschaften erfolgen soll. Zu diesem Zweck soll die Decheng AG wirtschaftlich getrennt von ihrer Beteiligung an der Decheng HK eine neue Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Die Gesellschaft plant ihre Neuausrichtung als Beteiligungsgesellschaft. Der Gesellschaft sollen im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Sanierung im Rahmen des Insolvenzplans rund EUR 1,5 Mio. an neuem Kapital zugeführt werden, mit welchen die Decheng AG beabsichtigt, Investitionen in Kapital- und Personengesellschaften zu tätigen, welche ein gutes Chance- / Risiko -Verhältnis darstellen. Die Kostenstrukturen werden im Rahmen des Insolvenzplans auf die optimale Struktur zur Verfolgung des Geschäftszwecks angepasst, so dass die Gesellschaft künftig wieder Erträge erwirtschaften kann. Der Insolvenzplan in der aktuellen Fassung steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://decheng-ag.de/invstor-relations/insolvenz> zum Abruf bereit. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Nachtragsbericht im Anhang „VII“.

Das Verfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wegen Verstößen der Gesellschaft gegen das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) im Geschäftsjahr 2018 wurde mit

Bußgeldbescheid vom 2. Dezember 2020 über TEUR 170 zzgl. Gebühren und Auslagen in Höhe von TEUR 8 beendet. Die Zahlungsfrist des Bußgelds wurde festgesetzt auf den 1. Dezember 2021. Auf Grund der noch nicht beendeten Insolvenz sowie Umsetzung der im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen wurde eine Verlängerung der Stundung und Rückzahlung in Teilbeträgen beantragt, siehe hierzu auch nachfolgend unter „VII Nachtragsbericht“.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung wird aufgrund der eingetretenen Insolvenz nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Auch die Umsetzung des Insolvenzplan ist weiterhin ungewiss und steht unter dem Vorbehalt, dass mehrere Bedingungen erfüllt werden müssen. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen **Vermögensgegenstände und Schulden** sind daher zum Bilanzstichtag zu den Liquidationswerten einzeln bewertet.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB oder, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung, mit den niedrigeren beizulegenden Werten zum Bilanzstichtag bilanziert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt, soweit nicht bei Währungspositionen gemäß § 256a HGB zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umzurechnen ist oder, im Falle erkennbarer Einzelrisiken, der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

Die Forderungen in fremder Währung werden im Rahmen der Zugangsbewertung mit dem Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bewertet. Verluste aus Kursänderungen bis zum Abschlussstichtag werden stets, Gewinne aus Kursänderungen nur bei Restlaufzeiten von einem Jahr oder weniger berücksichtigt.

Die **liquiden Mittel** werden zu Nominalwerten angesetzt.

Bei der Bildung der **sonstigen Rückstellungen** wurde den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag angemessen Rechnung getragen. Die Bemessung des Erfüllungsbetrags erfolgte in einer Höhe, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** sind zu ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert, soweit nicht bei Währungspositionen gemäß § 256a HGB zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umzurechnen ist.

Die Verbindlichkeiten in fremder Währung werden im Rahmen der Zugangsbewertung mit dem Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bewertet. Verluste aus Kursänderungen bis zum Abschlussstichtag werden stets, Gewinne aus Kursänderungen nur bei Restlaufzeiten von einem Jahr oder weniger berücksichtigt.

III. Erläuterungen zu ausgewählten Posten der Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten ausschließlich die Beteiligung von 100 % an der Decheng HK. Die 10.000 Anteile an der Decheng HK wurden am 26. April 2016 durch deren Anteilseigner gegen 29.950.000 neue Aktien der Decheng Technology AG zum Nennwert von EUR 1,00 je Aktie in die Decheng Technology AG eingelegt. Der Beteiligungsbuchwert wurde im Geschäftsjahr 2018 auf den Erinnerungswert von EUR 1,00 abgeschrieben.

Der Jahresabschluss der Decheng HK zum 31. Dezember 2017 weist ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 5.111 und ein Jahresfehlbetrag von TEUR 381 aus. Für Geschäftsjahre danach liegen keine Angaben vor. Im März 2021 konnte die Decheng Technology AG den ehemaligen Direktor der Hongkong Zwischenholding abberufen und sowohl einen neuen Direktor als auch einen neuen Company Secretary einsetzen. Bis zur Erstellung dieses Berichts ist es jedoch nicht gelungen, Informationen aus der Vergangenheit über die Zwischenholding zu beschaffen.

Die Decheng HK, hält ihrerseits eine Beteiligung von 100% der Anteile an der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co., Ltd, VR China ("Decheng China"). Der Gesellschaft liegen zu dieser mittelbaren Beteiligung keine Angaben vor.

Aufgrund der eingetretenen Insolvenz der Decheng AG sowie des eingetretenen Kontrollverlustes wurde der Wert der Anteile an der Decheng HK bereits im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von EUR 29.950.000,00 auf den Erinnerungswert von EUR 1,00 außerplanmäßig abgeschrieben. Auch wenn zum Zeitpunkt 30. Juni 2018 noch personelle Verflechtungen der damaligen Vorstände der Decheng Technology AG i.I. und des Hauptanteilseigners mit den Geschäftsführungen der Decheng HK und der chinesischen Tochtergesellschaft Decheng China bestanden und insofern zu diesem Zeitpunkt nicht von einem Kontrollverlust ausgegangen werden kann, so wird doch der abgerissene Kontakt seit Mitte 2018 sowie die zwischenzeitlich eingetretene Insolvenz als werterhellend angesehen und aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen Kontrollverlustes sowie Recherchen des neuen Vorstandes, welche nahelegen, dass die Tochtergesellschaft in China selbst illiquide ist, wird der Liquidationswert nach dem Vorsichtsprinzip mit EUR 1,00 bewertet.

3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten im Wesentlichen Darlehensforderungen gegen die Decheng HK einschließlich abgegrenzter Zinsansprüche in Höhe von TEUR 2.590 und Ansprüche aus konzerninternen Verrechnungen gegen die Decheng HK und die Decheng China in Höhe von TEUR 1.023. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Aufgrund der eingetretenen Insolvenz sowie des zwischenzeitlich eingetretenen Kontrollverlustes wurden die Forderungen aus Darlehen sowie die Verrechnungskonten der verbundenen Unternehmen bereits im Geschäftsjahr 2018 auf den Erinnerungswert von EUR 1,00 je verbundenem Unternehmen außerplanmäßig abgeschrieben. Die im Geschäftsjahr entstandene Forderung aus Zinsansprüchen in Höhe von TEUR 53 wurde ebenfalls wertberichtigt.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

5. Eigenkapital

a. Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 30.729.857,00 ist eingeteilt in 30.729.857 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit dem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00.

b. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage enthält den Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabepreis und Nennwert der ausgegebenen Aktien. Aufgrund der Ausgabe von 729.857 Aktien (Nennwert EUR 1,00 je Aktie) zum Ausgabepreis von EUR 3,50 je Aktie im Geschäftsjahr 2016 wurden EUR 1.824.643 in die Kapitalrücklage eingestellt.

c. Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage beinhaltet ausschließlich die gesetzliche Rücklage.

Die Rücklagen erreichen zusammen nicht 10% des Grundkapitals (§ 158 Abs. 3 AktG), da aufgrund der Jahresfehlbeträge keine Zuführungen erfolgen konnten.

d. Genehmigtes Kapital

Gemäß § 5 Abs. 1 ist der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. April 2016 bis zum 25. April 2021 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt 15.000.000 neue, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt EUR 15.000.000,00 zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2016**), sowie den Beginn der Gewinnberechtigung abweichend vom Aktiengesetz festzusetzen. In jedem Fall ist die Ausgabe von Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien möglich.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung, haben Aktionäre grundsätzlich Bezugsrechte. Die satzungsgemäßen Bezugsrechte können auch so angeboten werden, dass die neuen Aktien von einer Bank oder einem Syndikat aus Banken übernommen werden mit der Verpflichtung, sie gemäß des § 186 Abs. 5 AktG (indirektes Bezugsrecht) den Aktionären des Unternehmens zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist mit dem Einverständnis des Aufsichtsrats autorisiert, in folgenden Fällen den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen:

(a) für Spitzenbeträge;

(b) wenn die Kapitalerhöhung des Aktienkapitals als Sacheinlage dazu verwendet wird Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Anteile an Unternehmen zu erwerben oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen;

(c) wenn die ausgegebenen Aktien unter Berücksichtigung der Bareinlagen den Anteil von 10% am gesamten Aktienkapital weder zur Zeit des Inkrafttretens noch zum Zeitpunkt der Ermächtigung übersteigen. Die Aktien müssen zum Ausgabepreis verkauft werden, der (gemäß § 203 Abs.1 und 2, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG) nicht wesentlich geringer sein darf als der Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises. Die Schwelle von 10% beinhaltet auch bereits ausgegebene oder gegebenenfalls noch auszugebende Aktien mit Wandlungs- und Optionsrechten zur Bedienung einer Anleihe, falls diese Anleihen mit einem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß mutatis mutandis Anwendung des §186 Abs. 3 S.4 AktG ausgegeben

wurden; auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußert werden;

(d) zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung oder eines verbundenen Unternehmens im Rahmen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, wenn die Kapitalerhöhung den zehnten Teil des Grundkapitals, das zur Zeit der Ausnutzung dieser Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigt;

(e) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Das Genehmigte Kapital 2016 wurde im Berichtszeitraum nicht ausgenutzt und ist damit ohne Inanspruchnahme ausgelaufen.

Das Unternehmen ist nicht autorisiert, eigene Aktien zu erwerben.

e. Bilanzverlust

Der **Bilanzverlust** zum 9. Oktober 2021 errechnet sich entsprechend § 158 Abs. 1 AktG wie folgt:

	EUR
Bilanzverlust 09.10.2020	33.654.249,96
Jahresfehlbetrag 10.10.2020 - 09.10.2021	9.544,02
Bilanzverlust 09.10.2021	33.663.793,98

f. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag erhöhte sich um den Jahresfehlbetrag von TEUR 9 auf TEUR 1.085.

6. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 248 (Vorjahr: TEUR 248) beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Steuern auf Basis der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen aus Körperschafts- und Gewerbesteuer der Jahre 2016, 2017, 2018 und Gewerbesteuer 2019.

7. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 256 (Vorjahr: TEUR 486) haben sich im Geschäftsjahr deutlich reduziert. Dies resultiert insbesondere aus dem Bescheid der BaFin über das Bußgeld in Zusammenhang mit der Verletzung von Offenlegungspflichten für Vorjahre und die damit verbundene Umbuchung des Betrags in die sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 178)

sowie aus der Auflösung von Rückstellung (TEUR 84). Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Aufsichtsratsvergütungen sowie Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für vergangene Jahre.

8. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1 gesunken. In den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sind auch Verbindlichkeiten gegenüber einer Gesellschafterin aus der Zeit vor der Insolvenz in Höhe von TEUR 178 enthalten.

9. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind insbesondere auf Grund des Bußgeldbescheids der BaFin in Höhe von TEUR 178 und des angestiegenen Massedarlehens eines Aktionärs zur Finanzierung der Insolvenzplankosten gegenüber dem Vorjahr von TEUR 122 um TEUR 244 auf TEUR 366 gestiegen.

Das von einem Aktionär gewährte Massedarlehen in Höhe von bis zu TEUR 105 ist bei ausreichender Liquidität der Gesellschaft, spätestens jedoch zum 30.06.2029 inklusive Zinsen zur Rückzahlung fällig. Ein weiteres Darlehen des gleichen Aktionärs über TEUR 20 valutiert aus der Zeit vor Eröffnung der Insolvenz und wurde auf unbestimmte Zeit gewährt. Weiterhin besteht gegenüber einem weiteren Aktionär eine Verbindlichkeit von TEUR 76. Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Abschreibungen

Die Abschreibungen betreffen Zinsforderungen für das Darlehen der Decheng HK.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR 97 resultieren ausschließlich aus Erträgen aus Auflösung von Rückstellungen.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 103 resultieren im Wesentlichen aus Aufsichtsratsvergütungen (TEUR 42), Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 27) und Kosten für die Börsennotierung (TEUR 14).

4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge beruhen auf den Zinsen für das Darlehen an die Decheng HK und wurden in voller Höhe wertberichtigt.

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen betreffen das von der Deutsche Balaton AG gewährte Darlehen.

V. Sonstige Angaben

1. Mutterunternehmen

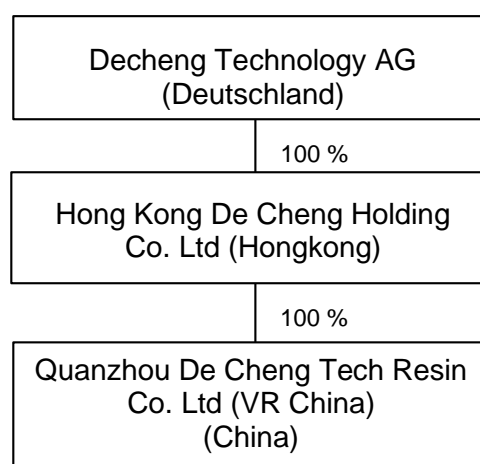
Die Decheng Technology AG i.I. ist die deutsche Holdinggesellschaft der Decheng-Gruppe. Das operative Geschäft wird bzw. wurde auf Basis der im Konzernabschluss 2017 vom damaligen Vorstand der Gesellschaft kommunizierten Informationen ausschließlich von der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, Quanzhou City, Provinz Fujian, VR China, („Decheng China“) aus betrieben. Die Decheng China ist ein Produzent von Polyurethanharzen. Diese werden verwendet, um Textilien und Lederprodukten weitere Eigenschaften wie Wasserdichtigkeit, Feuerfestigkeit und andere Funktionalitäten hinzuzufügen.

Die Tochterunternehmen der Decheng AG sind rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen die jeweilige Muttergesellschaft jeweils Alleingesellschafterin ist bzw. war.

Im März 2021 konnte die Decheng AG den ehemaligen Direktor der Decheng HK abberufen und sowohl einen neuen Direktor als auch einen neuen Company Secretary einsetzen. Über die Decheng HK wurden bzw. werden die Anteile an der operativen Tochtergesellschaft, der Decheng China, als Zwischenholding gehalten. Darüber hinaus hat die Decheng HK keine Vermögenswerte, welche hätten ausgemacht werden können. Im Mai 2020 hat der ehemalige Direktor Herr Zhu, Xiaofang, einen Sonderbeschluss zur "dormant"-Stellung der Decheng HK im Handelsregister Hong Kong eingereicht. Die Gesellschaft ist mit dem Tag der Einreichung dieses Sonderbeschlusses beim Handelsregister "dormant".

Gemäß Mitteilung auf der offiziellen Website für Gerichtsauktionen in China wurde vermutlich das wesentliche Vermögen der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, VR China, am 30. Juni 2019 an einen fremden Dritten im Rahmen einer Zwangsversteigerung verkauft. Inwiefern dies zu marktüblichen Konditionen erfolgte, ist ohne Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen nicht zu beurteilen. Diese konnten jedoch bis zur Erstellung dieses Geschäftsberichts nicht erlangt werden. Es ist aber auf Grund der Meldung davon auszugehen, dass die Decheng China seit dem 30. Juni 2019 selbst keinen operativen Geschäftsbetrieb mehr betreibt. Darüber hinaus dürfte der öffentlich bekannte Kaufpreis von 25 Millionen RMB nicht ausreichen, um die öffentlich bekannten Schulden der chinesischen Gesellschaft von 192 Millionen RMB (soweit bekannt) zu decken; aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Decheng China selbst insolvent ist. Bis zur Erstellung dieses Berichts konnten keine weiteren Informationen über die operative Gesellschaft in China beschafft werden.

Organigramm der Decheng-Gruppe:



Auf die chinesische Gesellschaft besteht gegenwärtig kein Einfluss, die Gesellschaft hat jeglichen Kontakt zur und jegliche Kontrolle über die chinesische Gesellschaft verloren. Erfahrungsgemäß ist es auch mit Zugriff auf die Zwischenholding in Hongkong äußerst schwierig, das Besitzrecht in China durchzusetzen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Einfluss auf die chinesische Tochtergesellschaft in absehbarer Zeit und ohne zusätzliche finanzielle Mittel zurückgewonnen werden kann. Es wird auf den Lagebericht unter "2. Entwicklung der Geschäftstätigkeit – Konzernorganisation" verwiesen.

Gemäß § 296 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 HGB braucht ein Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn

1. erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung des Tochterunternehmens nachhaltig beeinträchtigen oder
2. die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen erhalten werden können.

Gemäß § 296 Absatz 2 HGB braucht ein Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn

1. es für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

Insofern ist die Decheng AG gemäß § 290 Abs. 5 i. V. m § 296 HGB von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichtes befreit, da sie nur Tochterunternehmen hat, die gem. § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einzubeziehen sind.

2. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestehen keinerlei Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen.

3. Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands im Berichtszeitraum vom 10. Oktober 2020 bis zum 9. Oktober 2021:

- Herr Hansjörg Plaggemars, Kaufmann, Stuttgart

Neben seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist Herr Plaggemars zum Bilanzstichtag Mitglied in folgenden Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

- HW Verwaltungs AG, Halberstadt, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, (seit 27. April 2020)
- Kin Mining NL, Mount, Australien, Non-Executive Director, (seit 23. Juli 2019)
- Azure Minerals Ltd., West Perth, Australien, Non-Executive Director, (seit 26. November 2019).
- Altech Chemicals Limited, Subiaco, Australien, Non-Executive Director, (seit 24. August 2020)

- 4basebio SE, London, United Kingdom, Verwaltungsrat, (seit 20. August 2020)
- Gascoyne Resources Limited, Australien, Non-Executive Director, (seit 01. Juli 2021)
- South Harz Potash Limited, Australia, Non-Executive Director, (seit 1. Oktober 2019)
- PNX Metals Limited, Australien, Non-Executive Director, (seit 26. November 2020)
- Wiluna Mining Corporation Ltd, Australien, Non-Executive Director, (seit 21. Juli 2021)

4. Mitglieder des Aufsichtsrats

- (1) **Herr Ralf Wilke, Dipl.-Chemiker, Euskirchen**, wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Herr Ralf Wilke hatte im Berichtszeitraum neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Decheng AG, soweit bekannt, keine weiteren Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz AktG inne.
- (2) **Herr Per Yuen, Bremen, freiberuflicher Rechtsanwalt**, wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Herr Per Yuen hatte im Berichtszeitraum neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Decheng AG, soweit bekannt, keine weiteren Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz AktG inne.
- (3) **Herr Uwe Pirl, Schwetzingen, angestellter Rechtsanwalt Deutsche Balaton AG**, wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 1. Oktober 2020 zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Herr Uwe Pirl war während des Geschäftsjahres 2020/2021 zugleich noch Mitglied in folgenden Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:
 - Deutsche Balaton Biotech AG, Heidelberg, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
 - Ming Le Sports AG, Heidelberg, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
 - Carus Grundstücksgesellschaft Am Taubenfeld AG, Heidelberg, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
 - YVAL Idiosynkratische Investments SE, Heidelberg, Mitglied Verwaltungsrat,
 - Alpha Cleantec Aktiengesellschaft, Heidelberg, Mitglied des Aufsichtsrats,
 - Balaton Agro Invest AG, Heidelberg, Mitglied des Aufsichtsrats

5. Bezüge des Vorstands und Aufsichtsrats

Die Gesamtbezüge des Vorstands betragen im Berichtszeitraum TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0). Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit bei der Decheng Technology AG i.I. keine Bezüge.

Für Vergütungen des Aufsichtsrats werden im Berichtszeitraum TEUR 42 unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

6. Zahl der Mitarbeiter

Zum Bilanzstichtag 9. Oktober 2021 beschäftigte die Gesellschaft wie im Vorjahr keine Mitarbeiter.

7. Abschlussprüfer

Das als Aufwand gebuchte Gesamthonorar für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2 HGB im Geschäftsjahr 10.10.2020 bis 09.10.2021 beträgt:

- für die Abschlussprüfung: TEUR 20 (Vorjahr: TEUR 21)
- andere Bestätigungsleistungen: TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)
- Steuerberatungsleistungen: TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0)

8. Erklärung zum Corporate Governance Codex

Aufgrund dessen, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Befugnis zur Verfügung über das Vermögen der Decheng Technology AG auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist, beschränkte sich die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens darauf, den Fortbestand der Börsenzulassung sicherzustellen und gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter den Insolvenzplan zu erarbeiten. Eine Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfolgte nicht. In dieser Phase war eine Einhaltung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex weder möglich noch notwendig. Die **Erklärung nach § 289f HGB** wurde zuletzt für das am 1. Februar 2022 von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht.

VI. **Mitteilungen nach dem Aktiengesetz bzw. Wertpapierhandelsgesetz**

Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind nach § 15 a WpHG gesetzlich verpflichtet, den Erwerb bzw. die Veräußerung von Aktien unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen. Zum Stichtag setzte sich der Aktienbesitz von Organträgern der Gesellschaft wie folgt zusammen:

Mitteilungspflichtiger	BaFin ID	Veröffentlichung gemäß § 40 Abs.	§§ 33, 34 WpHG	§§ 39 WpHG
Herr Ralf Wilke	15398278	15.10.2020	5,08 %	5,08%

Stimmrechtsmitteilung nach § 40 Abs. 1 WpHG

Bezüglich der historischen Stimmrechtsmitteilungen wird auf Grund der fehlenden Informationen die Aufstellung aus dem vollständigen veröffentlichten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wiedergegeben. Aktuellere Stimmrechtsmitteilungen zu den im Folgenden genannten Mitteilungspflichtigen liegen der Gesellschaft nicht vor.

Mitteilungspflichtiger	BaFin ID	Veröffentlichung gemäß § 40 Abs. 1	§§ 33, 34 WpHG	§§ 2539 WpHG
All Time Wonderful Limited	61049901	01.07.16	6,67 %	6,67 %
Rongshang Limited	61049916	01.07.16	6,67 %	6,67 %
Chen Capital Limited S.a`r.l.	61049931	01.07.16	4,78 %	4,78 %
Asia Small Capital V Limited S.a`r.l.	61049929	01.07.16	4,78 %	4,78 %
South China Fund II Limited S.a`r.l	61049932	01.07.16	4,78 %	4,78 %

Im Folgenden sind die Stimmrechtsmitteilungen nach § 40 Abs. 1 WpHG, die der Gesellschaft zugegangen sind, dargestellt. Die jeweils aktuellste Mitteilung eines Meldepflichtigen ist genannt. Die vollständigen Stimmrechtsmitteilungen sind auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ zu finden.

- Frau Vanessa Beutenmüller hat der Gesellschaft gemäß § 34 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG i.I., Köln, Deutschland, am 24. Juli 2018 die Schwelle von 3% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,01 % (das entspricht 925.000 Stimmrechten) betragen hat.
- Herr Matthias Zettler hat der Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG i.I., Köln, Deutschland, am 22. Februar 2019 die Schwelle von 3% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,03 % (das entspricht 930.000 Stimmrechten) betragen hat.
- Herr Marc Schweiker hat gemäß § 33 Abs. 1 WpHG am 31. Juli 2019 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG i.I., Köln, Deutschland, am 30. Juli 2019 die Schwelle von 3% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,03 % (das entspricht 930.000 Stimmrechten) betragen hat.
- Herr Wilhelm Zours hat der Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 WpHG am 8. Oktober 2020 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG i.I., Köln, Deutschland, am 5. Oktober 2020 die Schwelle von 15% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 16,37 % (das entspricht 5.031.215 Stimmrechten) betragen hat. 16,37 % der Stimmrechte (das entspricht 5.031.215 Stimmrechten) sind Herrn Zours gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG n.F. zuzurechnen. Zugerechnete Stimmrechte werden dabei gehalten über folgendes von ihm kontrolliertes Unternehmen, dessen Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG i.I. jeweils 3 Prozent oder mehr beträgt: Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.
- Herr Ralf Wilke hat gemäß § 33 Abs. 1 WpHG am 14. Oktober 2020 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG i.I., Köln, Deutschland, am 14. Oktober 2020 die Schwelle von 5% und 10% der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 5,08 % (das entspricht 1.561.662 Stimmrechten) betragen hat.
- Herr Alexander Baumeister hat der Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG i.I., Köln, Deutschland, am 29. Dezember 2020 die Schwelle von 3% der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 1,63 % (das entspricht 500.000 Stimmrechten) betragen hat.

VII. Nachtragsbericht

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft sowie weitere mit ihr verbundene Antragstellerinnen sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Bescheid vom 1. November 2021 für den Fall der Kontrollerlangung bzgl. der Decheng Technology AG i.I. infolge der Zeichnung von Aktien anlässlich der Durchführung des von der Gläubigerversammlung der Decheng Technology AG i.I. beschlossenen Insolvenzplanes, von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Pflichtangebotes nach den Regelungen des WpÜG befreit worden („Befreiungsbescheid“). Auf der Homepage der Decheng AG ist die Kapitalmarktmitteilung anlässlich des Befreiungsbescheid hinterlegt unter <https://decheng-ag.de/invstor-relations/insolvenz>.

Mit dem Vorliegen des Befreiungsbescheides sind alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt, die der von den Gläubigern der Decheng Technology AG i.I. beschlossene Insolvenzplan enthält. Am 10. Dezember 2021 wurde darüber hinaus der Insolvenzplan vom Amtsgericht Köln bestätigt. Die Gesellschaft wird nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, voraussichtlich im ersten Quartal 2022, die im Insolvenzplan beschlossenen Kapitalmaßnahmen durchführen.

Mit Schreiben vom 18. November 2021 hat die Decheng Technology AG i.I. die BaFin gebeten, die Zahlungsfrist für das Bußgeld in Höhe von TEUR 178 vom 1. Dezember 2021 auf den 1. Dezember 2022 zu verlängern und die Rückzahlung in Raten durchführen zu dürfen. Die BaFin hat auskunftsgemäß eine Mahnsperre für das Bußgeld erlassen, über den Antrag der Stundung wurde bis zum Abschluss der Berichtserstellung nicht entschieden.

Köln, 2. Februar 2022
Decheng Technology AG i.I.

Der Insolvenzverwalter

gez. Dr. Christoph Niering

Anlage zum Anhang

Decheng Technology AG i.L., Köln - Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens im Zeitraum vom 10. Oktober 2020 bis zum 9. Oktober 2021

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	10.10.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	09.10.2021 EUR	10.10.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	09.10.2021 EUR	09.10.2021 EUR	09.10.2020 EUR
Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen										
Unternehmen	29.950.000,00	0,00	0,00	29.950.000,00	29.949.999,00	0,00	0,00	29.949.999,00	1,00	1,00
	<u>29.950.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>29.950.000,00</u>	<u>29.949.999,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>29.949.999,00</u>	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
	<u>29.950.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>29.950.000,00</u>	<u>29.949.999,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>29.949.999,00</u>	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Versicherung der gesetzlichen Vertreter der Decheng Technology AG i.I., Köln, gemäß § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB, § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB für das Geschäftsjahr vom 10.10.2020 bis 09.10.2021:

„Aufgrund des besonderen Umstands, dass

- die Gesellschaft über längere Zeit führungslos war,
- dem Unterzeichner aus der führungslosen Zeit keine vollständigen Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft vorliegen und
- die Gesellschaft keinen Zugriff über die Tochtergesellschaft in Hongkong auf deren Tochtergesellschaft in der Volksrepublik China hat,

kann nicht vollständig sichergestellt werden, dass der Jahresabschluss gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Der Anhang enthält deshalb gemäß § 264 Abs. 2 S. 2 HGB zusätzliche Angaben zu den bestehenden Unsicherheiten und Informationslücken, soweit diese bekannt sind.“

Köln, 2. Februar 2022
Decheng Technology AG i.I.

Der Insolvenzverwalter

gez. Dr. Christoph Niering

VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Decheng Technology AG i.l., Köln:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Wir waren beauftragt, den Jahresabschluss der Decheng Technology AG i.l. - bestehend aus der Bilanz zum 9. Oktober 2010 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2020 bis zum 9. Oktober 2021, der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2020 bis zum 9. Oktober 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Lagebericht der Decheng Technology AG i.l. für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2020 bis zum 9. Oktober 2021 zu prüfen.

Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Jahresabschluss und dem beigefügten Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu erlangen und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Die Gesellschaft hat spätestens seit Mitte 2018 keinen Kontakt mehr zu den damaligen Vorständen der Decheng Technology i.l. Herrn Xiaofang Zhu, Herr Guan Hoe Ooi und Herrn Xiaohua Zhu. Die Aufsichtsräte Herr Jürgen Schrollinger (Vorsitzender), Herr Cern Yong Teo und Herrn Haibin Zhu sind mit Meldung vom 15. Juni, 18. Juni und 28. Juni 2018 zurückgetreten. Der Aufsichtsrat war bis zur gerichtlichen Bestellung eines neuen Aufsichtsrats am 9. August 2018 unbesetzt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 wurden auf Antrag des Aktionärs Ralf Wilke nunmehr Herr Ralf Wilke, Frau Dr. Caroline Schäfer und Herr Per Yuen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Frau Dr. Caroline Schäfer hatte mit Schreiben vom 26. August 2020 ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt, weshalb Herr Rechtsanwalt Uwe Pirl antragsgemäß vom Amtsgericht am 1. Oktober 2020 als neues Aufsichtsratsmitglied bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt wurde.

Mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat der Decheng Technology AG i.l. die Vorstandmitglieder Herr Xiaofang Zhu, Herr Guan Hoe Ooi und Herr Xiaohua Zhu mit sofortiger Wirkung abberufen. Ebenfalls mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. April 2019 mit Wirkung ab dem 2. Mai 2019 wurde Herr Hansjörg Plaggemars zum einzelvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis zum 9. Oktober 2019 liegen nur ungeprüfte Buchhaltungszahlen vor, deren Vollständigkeit nicht gewährleistet werden kann. Nach intensiver Untersuchung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens durch den Vorstand wurde festgestellt, dass die Buchhaltung bis längstens August 2018 geführt worden ist. Zudem lagen bis zum 2. Mai 2019 die Kontoauszüge nicht durchgängig vor. Über die Vollständigkeit der Buchhaltung bis zum 2. Mai 2019 konnte keine Kenntnis erlangt werden. Sowohl zu der direkten Tochtergesellschaft in Hongkong als auch zu der indirekten Beteiligung, der Enkelgesellschaft in China, konnte seitens des Vorstands keinerlei Kontakt hergestellt werden.

Auch wenn die Buchhaltung für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2021 den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung entspricht, war es uns aufgrund der Unsicherheiten in den Eröffnungsbilanzwerten nicht möglich, eine hinreichende Sicherheit über die tatsächliche Existenz, Vollständigkeit und Höhe der Vermögensgegenstände, Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen zu erzielen, die im Jahresabschluss ausgewiesen sind oder hätten ausgewiesen werden müssen.

Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die Beurteilbarkeit der im Lagebericht erfolgten Darstellung der Lage der Gesellschaft sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Verantwortung des Insolvenzverwalters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Insolvenzverwalter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Insolvenzverwalter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Insolvenzverwalter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren des Unternehmens, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern der Fortführung der Unternehmenstätigkeit tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Insolvenzverwalter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Insolvenzverwalter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung bzw. Lageberichtsprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und zu diesem Lagebericht zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gem. Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER FÜR ZWECHE DER OFFENLEGUNG ERSTELLTEN ELEKTRONISCHEN WIEDERGABEN DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS NACH § 317 ABS. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei [Decheng-Technology-AG i.l.-Jahresabschluss-und-Lagebericht-09.10.2021.zip] (SHA256-Hashwert: 86DB312A2CE550A1570999D97359B49E6A9353456422DBF2130BAD29F838FD6A) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2020 bis zum 09. Oktober 2021 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des

IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung des Insolvenzverwalters für die ESEF-Unterlagen

Der Insolvenzverwalter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner ist der Insolvenzverwalter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Insolvenzverwalter der Gesellschaft ist zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Jahresabschluss und geprüften Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.

- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden vom Amtsgericht Köln am 15. November 2021 als Abschlussprüfer bestellt. Wir wurden am 22. November 2021 vom Insolvenzverwalter beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis zum 9. Oktober 2020 als Abschlussprüfer der Decheng Technology AG i.l., Köln, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Versagungsvermerk enthaltene Erklärung der Nichtabgabe der Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Insolvenzverwalter nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang steht.

SONSTIGER SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und Lagebericht – auch die im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Heinz Jürgen Schirduan.

Frankfurt am Main, den 04. Februar 2022

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

M. Jüngling
Wirtschaftsprüfer

Dr. H. J. Schirduan
Wirtschaftsprüfer